



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärmedizin und
Verbraucherschutz

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

- Per Postzustellungsurkunde -



| | |
|-------------------------------|--|
| Ansprechpartner | |
| [REDACTED] | |
| Zimmer | |
| [REDACTED] | |
| ☎ | 04621 9615- [REDACTED] Zentrale 9615-0 |
| Fax | 04621 9615- [REDACTED] |
| E-Mail | |
| vetamt@schleswig-flensburg.de | |

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Widerspruch, 22.10.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
SL-11496H, 12.10.2021

Schleswig,
04.11.2021

Ihr Widerspruch vom 22.10.2021 gegen unseren Bescheid vom 12.10.2021

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Grund des o. g. Widerspruchs ergeht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage folgender

WIDERSPRUCHSBESCHIED.

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Am 30.06.2021, eingegangen am 26.07.2021, haben Sie per E-Mail einen Antrag nach dem VIG über die Internetplattform „Topf Secret“ versandt, welche unter <https://fragden-staat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/> erreichbar ist.

Ihre Antragskennnummer der Internetplattform „Topf Secret“: 224168

Die Plattform ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, im Internet mit wenigen Klicks standardisierte Anträge auf Informationsgewährung nach VIG zu stellen.

Dienstgebäude
Bellmannstraße 26
24837 Schleswig

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ 217 500 00, Konto: 1880
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS

E-Mail: veterinaeramt@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

In Ihrer E-Mail lautet es auszugsweise:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

*Westerkrug
Husumer Straße 26
24997 Wanderup*

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).“

Mit Verwaltungsakt vom 25.08.2021 wurden Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes „Westerkrug, Husumer Straße 26, 24997 Wanderup“, gewährt, wobei sich die Informationsgewährung auf die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen, beschränkt. Im Übrigen wurde Ihr Antrag abgelehnt.

Mit E-Mail vom 06.09.2021 wurden an die Adresse [REDACTED]@fragdenstaat.de die folgenden Informationen über den in Rede stehenden Betrieb gesandt:

- 1. Die letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen fanden am 30.08.2018 und am 05.11.2019 statt.*
- 2. Es sind im Rahmen dieser Kontrollen keine Beanstandungen festgestellt worden, bzw. keine Beanstandungen festgestellt worden, zu deren Veröffentlichung wir nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt sind.*

Am 20.09.2021, eingegangen bei uns ebenfalls am 20.09.2021, wurde durch Sie auf dem Fax-Weg, gegen unseren Bescheid vom 25.08.2021, Widerspruch eingelegt.

Diesem Widerspruch wurde durch unseren Widerspruchsbescheid vom 12.10.2021 nicht stattgegeben.

Daraufhin wurde durch Sie, am 09.10.2021, ein Weiterer Antrag auf dem Fax-Weg abgegeben.

Dieser Antrag wurde unsererseits, mit dem Bescheid vom 12.10.2021, gem. § 4 Abs. 4 VIG als missbräuchlich angesehen.

Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass Ihnen die Informationen bereits mit der Informationsgewährung vom 06.09.2021 mitgeteilt wurden.

Sie stützen Ihren Widerspruch auf die folgenden Punkte.:

- Sie führen an, dass Ihnen die angeforderten Informationen nicht per Mail zugesandt wurden.
- Darüber hinaus führen Sie an, dass Sie einen ablehnenden Bescheid mit verweigerten Informationen erhalten haben und dass diese Verweigerung auf Grund des Antragsweges begründet wird.
- Sie halten Ihren erneuten, gleichlautenden Antrag für nicht missbräuchlich.

II.

Ihr Widerspruch, zu dessen Entscheidung wir nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO berufen sind, ist zulässig, aber unbegründet.

Der von Ihnen angegriffene Verwaltungsakt ist recht- und zweckmäßig im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Im Hinblick auf die für den Erlass erforderliche Rechtsgrundlage sowie die formelle Rechtmäßigkeit verweisen wir zunächst auf unsere Ausführungen in dem Ausgangsbescheid des ersten Antrages vom 25.08.2021.

In diesen Punkten dürfte zwischen den Parteien im Übrigen auch Einigkeit bestehen.

Der Ausgangsbescheid ist insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Informationsgewährung, überdies auch ebenfalls materiell, rechtmäßig.

Nicht zugesandte Informationen

In Ihrem Antrag (1. Antrag vom 30.06.2021, eingegangen am 26.07.2021 über „Fragden-Staat“) haben Unterlagen, wie folgt angefordert.:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. *Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:*

*Westerkrug
Husumer Straße 26
24997 Wanderup*

2. *Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.“*

In hiesiger Informationsgewährung per E-Mail an [REDACTED]@fragdenstaat.de mit dem Datum vom 06.09.2021 haben Sie folgende Antwort erhalten:

1. *Die letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen fanden am 30.08.2018 und am 05.11.2019 statt.*
2. *Es sind im Rahmen dieser Kontrollen keine Beanstandungen festgestellt worden, bzw. keine Beanstandungen festgestellt worden, zu deren Veröffentlichung wir nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt sind.*

In Hinsicht auf die konkrete Antragstellung (Umfang) und unsere o.a. Informationsgewährung vom 06.09.2021 wurde Ihr Antrag, im Rahmen Ihrer Antragsart, unsererseits vollumfänglich beantwortet.

Hinzukommt, dass in der Zeit zwischen den beiden Anträgen, also vom 30.06.2021 bis zum 09.10.2021 keine Betriebsbesuche seitens des Fachdienstes Veterinärmedizin und Verbraucherschutz, des Kreises Schleswig-Flensburg stattgefunden haben.

Dementsprechend handelt es sich nach wie vor um die gleichen zu gewährenden Informationen, die Ihnen in der o.a. Informationsgewährung mitgeteilt wurden.

Ablehnender Bescheid

Sie führen an, dass es sich bei dem Ausgangsbescheid des 1. Antrages vom 25.08.2021 um einen ablehnenden Bescheid handelt und die angeforderten Informationen Ihnen gegenüber verweigert wurden.

Tatsächlich haben Sie am 25.08.2021 einen beschränkenden Bescheid erhalten.

Die Beschränkung bezieht sich auf den Umstand, dass gesetzt den Fall es bei einer der beiden letzten amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen Beanstandung gegeben hat.

Die können Ihnen, wie bereits im o.a. Ausgangsbescheid, auf Grund der folgenden Rechtsauffassung nicht mitgeteilt werden.

„...“

Dies begründet sich in dem Umstand, dass Sie Ihren Antrag über die Internetplattform Topf Secret gestellt haben. Intention der dort standardisiert erstellten VIG-Anträge ist nicht allein die Erfüllung des individuellen Auskunftsbegehrens des Antragsstellers, sondern vielmehr und maßgeblich die anschließende Veröffentlichung der Informationen auf der Internetplattform. Dies wird sowohl aus den eingangs zitierten Hinweisen als auch durch den Umstand, dass in der Vergangenheit schon zahlreiche Korrespondenzen mit den für die Informationsgewährung zuständigen Behörden veröffentlicht worden sind, zweifelsohne deutlich. So wurden durch die Internetplattform sogar extra die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass eine Veröffentlichung automatisiert erfolgen kann.

Ein staatliches Informationshandeln, dass zu einer unbegrenzten Veröffentlichung von sämtlichen Verstößen eines Unternehmens gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften beiträgt, ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungswidrig. Dies folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Nach dieser Norm sind Lebensmittelüberwachungsbehörden bei bedeutsamen Verstößen gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften dazu verpflichtet, diese von Amts wegen zu veröffentlichen. Das BVerfG hat diesbezüglich in seinem Beschluss vom 21.03.2018 (Az. 1 BvF 1/13) festgestellt, dass an eine tatsächliche Grundlage für den Verdacht eines Verstoßes, der veröffentlicht werden muss, hohe Anforderungen zu stellen sind. Ferner hat es festgestellt, dass die Informationsinteressen der Öffentlichkeit hinter den durch die Berufsfreiheit gem.

Art. 12 Grundgesetz (GG) geschützten Interessen des Betriebes zurücktreten, wenn Verstöße gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften zeitlich unbegrenzt durch Lebensmittelüberwachungsbehörden veröffentlicht werden. Begründet wird dies damit, dass die zeitlich unbegrenzte Vorhaltung teilweise nicht endgültig festgestellter oder bereits behobener Rechtsverstöße zu einem erheblichen Verlust des Ansehens führen können, der bei zunehmendem zeitlichen Abstand nicht mehr von einem legitimen Informationsinteresse gedeckt wird (sog. Pranger-Wirkung). Das bedeutet, dass Beanstandungen, die derart schwerwiegend sind, dass sie unter Berücksichtigung der angeführten Rechtsprechung veröffentlicht werden dürfen, bereits nach der heutigen Rechtslage veröffentlicht werden müssen. Dies geschieht in Schleswig-Holstein für alle Kreise und kreisfreien Städte zentral auf der Homepage des Verbraucherschutzministeriums. Da der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch bei der verfassungsgemäßen Auslegung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG gilt, kommt die Rechtsprechung des BVerfG zu § 40 Abs. 1a LFGB auch insoweit zum Tragen. Die beschriebene Pranger-Wirkung einer vollumfänglichen Beantwortung sämtlicher VIG-Anfragen über das Internetportal Topf Secret wäre im Hinblick auf die eindeutige Intention des Portals letzten Endes die gleiche, als wenn die Behörde die Informationen selbst veröffentlichen würde. Auf den Punkt gebracht bedeutet dies: Die Behörde darf nur weitergeben, was sie selbst veröffentlichen darf. Kontrollberichte dürften auf Anfragen über das Internetportal Topf Secret also theoretisch nur herausgegeben werden, wenn sie derart schwerwiegende Beanstandungen enthalten, dass sie ohnehin durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden veröffentlicht werden müssen. Da im Falle des Internetportals Topf Secret jedoch nicht gewährleistet werden kann, dass derartige Beanstandungen entsprechend der angeführten Entscheidung des BVerfG nur zeitlich begrenzt veröffentlicht werden, kommt selbst dann eine Weitergabe der Kontrollberichte nicht in Betracht.“

Da Ihre Anfrage auf dem Antragsweg über „TopfSecret“, erläutert durch die soeben aufgeführte Rechtseinschätzung, nur einen beschränkten Informationszugang zulässt, wurde Ihre Anfrage dementsprechend beantwortet.

Missbräuchlich gestellter Antrag

Sie führen an, dass Ihr zweiter Antrag vom 09.10.2021 nicht missbräuchlich gestellt worden ist.

Gem. § 4 Abs. 4 VIG ist ein missbräuchlich gestellter Antrag abzulehnen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt.

Der Wortlaut, Schriftart und das Layout beider hier eingegangener Anträge ist zu 100 % identisch.

Die einzigen Unterschiede zwischen den beiden Anträgen sind das Antragsdatum und der Antragsweg (privat oder über „Fragdenstaat“).

Die Informationen haben sich, wie oben bereits beschrieben, in der Zeit zwischen den beiden Anträgen nicht verändert.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass sie über die beantragten Informationen bereits nach Erhalt der o.a. Informationsgewährung verfügt haben.

Sie haben mittlerweile sechs Anträge nach dem VIG hier im Zuständigkeitsbereich des Kreises Schleswig-Flensburg gestellt, woran fünf Anträge über eine E-Mailadresse von der Website „FragdenStaat“ ergingen.

Ihre Wohnortadresse liegt in [REDACTED]

Nach allem ist davon auszugehen, dass auch Ihr Antrag vom 09.10.2021 nicht privaten Informationszwecken i.S. des VIG dient, sondern eine Veröffentlichungsabsicht zu vermuten ist. Insofern lässt sich kein objektiver Mehrwert durch die veränderte Weise der Antragstellung erkennen.

Daher wird auch Ihr Antrag vom 09.10.2021 als missbräuchlich gem. § 4 Abs. 4 VIG angesehen.

Eine andere Beurteilung der Sachlage ist insofern nicht gegeben.

Die im angefochtenen Bescheid getroffene Entscheidung ist sachgerecht und hält einer rechtlichen Prüfung Stand.

Die Entscheidung ist nicht zu beanstanden.

Der Widerspruch ist daher zurückzuweisen.

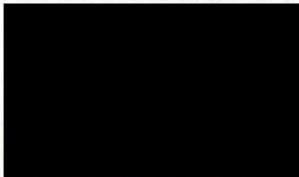
Im Übrigen verweise ich auf die rechtlichen Ausführungen im Ausgangsbescheid.

Die voranstehenden Ausführungen begründen nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit des Ausgangsbescheides und der Ablehnung i.S.v. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsgrundlagen (jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung)

1. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 03. Juni 2013 (BGBl. I S. 1427)
2. Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725)
3. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
4. Grundgesetz (GG) vom 23. Mai 1949